



Dr. Rosemarie Hein

Mitglied des Deutschen Bundestages
Sprecherin für Allgemeine Bildung

Dr. Petra Sitte

Mitglied des Deutschen Bundestages
Forschungs- und technologiepolitische Sprecherin

Halina Wawzyniak

Mitglied des Deutschen Bundestages
Netzpolitische Sprecherin

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kostenexplosion bei Schulbuchkopien stoppen!

Berlin, 30. April 2012

Hintergrundinformationen zur [Antwort der Bundesregierung](#)

auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE zum Kopieren aus Schulbüchern

Die Bundesländer zahlen für analoge Kopien aus Schulbüchern und sonstigen Unterrichtsmaterialien Abgaben an die „Zentralstelle Fotokopieren an Schulen“ (ZFS). Es handelt sich dabei um eine Vergütung für die urheberrechtliche Nutzung dieser Werke für den Unterrichtsgebrauch an Schulen. Wenn Lehrerinnen und Lehrer in der Klasse Arbeitsblätter verteilen, die aus Schulbüchern kopiert sind, kostet das also Geld. Es wird aber nicht einzeln abgerechnet, sondern pauschal für das ganze Jahr.

Bis 2014 werden sich diese Kosten im Vergleich zu 2007 verdoppelt haben. Zahlten die Länder 2007 knapp 4,5 Mio. (vergl. Antwort auf Frage 3), so werden sie gemäß der vertraglichen Vereinbarung im Jahr 2014 ganze 9 Mio. zahlen müssen.¹ Darin sind lediglich analoge Kopien (auf Papier) aus Unterrichtsmaterialien für den Einsatz an Schulen enthalten. Keine sonstigen Kopien aus anderen Quellen – die kommen noch hinzu.² Digitale Kopien aus Unterrichtsmaterialien (also Scans) sind ohnehin nicht erlaubt.³

¹ Vergl. „Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG“ zwischen Bundesländern und ZFS, online unter http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=gesamtvertrag%20zur%20einr%C3%A4umung%20und%20verg%C3%BCtung%20von%20anspr%C3%BCchen%20nach%20%C2%A7%2053%20urhg&source=web&cd=1&ved=0CCUQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.schulstiftung.de%2Fuploads%2Fmedia%2FGesamtvertrag_2011.pdf&ei=hqeGT4GXJMn4sgaB4vTBBg&usq=AFQjCNGuH9Sw432a99oN0IHKYNM38MWGIw

² Sonstige analoge Kopien für den Unterrichtsgebrauch sowie digitale Kopien werden zusätzlich abgegolten. Sie sind im Wesentlichen in den Betreiberabgaben nach §54 c UrhG enthalten. Die Bundesländer zahlen hier lediglich knapp 1 Mio. im Jahr (vergl. Antwort zu Frage 5). Allerdings werden zahlreiche Kopierer, etwa an Unibibliotheken, privatwirtschaftlich betrieben, sodass die tatsächlichen Abgaben höher liegen. Die Zahl lässt

Eine Kostensteigerung um 100% innerhalb von sieben Jahren. Warum? Nach Interpretation der LINKEN: weil seit 2008 das Kopieren aus Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien ohne Zustimmung gesetzlich verboten ist. Allein die Schulbuchverlage können eine solche Zustimmung für das Kopieren geben. Deshalb können sie auch die Bedingungen des Vertrags diktieren, der dafür geschlossen werden muss. Die finanziellen, aber auch die sonstigen Bedingungen - man denke an die Auseinandersetzung um den sog. „Schultrojaner“ (vergl. auch die Antworten zu den Fragen 24-27). Ob diese Bedingungen angemessen sind, ergibt sich nach Ansicht der Bundesregierung „aus der Relation von Leistung und Gegenleistung“ (vergl. Antwort auf Frage 26).

DIE LINKE hat die Bundesregierung gefragt, ob sie den Zusammenhang zwischen Kopierverbot und Kostensteigerung auch sieht. Die Antwort im O-Ton: „Die Aspekte, die in die Gesamtvertragsverhandlungen eingeflossen sind, sind der Bundesregierung nicht bekannt.“ (Antwort auf Frage 6)

Kommt das Geld wenigstens bei den Urhebern an?

Gemäß einem internen Vertrag, der nicht öffentlich zugänglich ist, von dem die Bundesregierung jedoch Kenntnis hat (vergl. Antwort zu Frage 4) werden die Zahlungen, die für das Kopieren aus Schulbüchern fließen, von der ZFS verteilt, nämlich zwischen den Verlagen, zusammengeschlossen im VdS Bildungsmedien e.V., und den Verwertungsgesellschaften (VG WORT, VG Musikedition und VG BildKunst).

Im Jahr 2010 erhielt der VdS Bildungsmedien, also der Zusammenschluss der Schulbuchverlage, 68,08% der Einnahmen (vergl. Antwort auf Frage 1). Insgesamt 73 Verlage haben nämlich ihre Rechte von der VG WORT zurückgerufen (vergl. Antwort auf Frage 14). Normalerweise vertritt diese Verwertungsgesellschaft die Rechte von Autoren und Verlagen gemeinsam. Darauf haben viele Verlage offenbar keine Lust mehr.

Auch die verbleibenden 31,2% des Geldes werden nicht an die Autoren als die eigentlichen Urheber ausgeschüttet, sondern fließen ebenfalls zu 100% den Verlagen zu. Diese sollen vertraglich vereinbarte Anteile an die Autoren weiterleiten. Die Verlage beteuern auch, dies zu tun. Dass es aber tatsächlich funktioniert und ein angemessener Anteil bei den Autoren ankommt, glaubt die Bundesregierung offenbar aber selbst nicht, wie die Antwort auf Frage 7 nahelegt: Das Deutsche Patent- und Markenamt „als Staatsaufsicht über die Verwertungsgesellschaften geht aktuell der Frage nach, ob die Schulbuchverlage die Ausschüttung korrekt durchführen und prüft dabei auch, ob überhaupt eine Ausschüttung durch Dritte erfolgen darf.“

Letzteres ist in der Tat eine interessante Frage. Verwertungsgesellschaften sind zu einer treuhänderischen Verwaltung der Gelder gesetzlich verpflichtet. Nach Ansicht der LINKEN dürfen sie daher grundsätzlich nur an Rechteinhaber ausschütten, nicht an Dritte. Sie dürfen sich also nicht

insofern keinen Rückschluss darauf zu, wie das Verhältnis der Kosten für Kopien aus Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien zu den Kosten für sonstige Kopien ist.

³ Sie sind weder im Gesamtvertrag zu § 53 enthalten (vergl. Fußnote 1), noch im „Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a UrhG“, online unter <http://www.urheberrecht.th.schule.de/86210899320b0a30b/033a7a9b160dfe206/index.html>. Der zweite Absatz der Antwort der Bundesregierung auf Frage 21 bestätigt dies indirekt.

einfach darauf verlassen, dass die Verlage den Autoren das Geld schon durchreichen werden. Fraglich ist zudem, ob die derzeitige, gegenteilige Praxis die Autoren nicht unangemessen benachteiligt. Inwieweit die Verträge der Verwertungsgesellschaften mit Autoren und Verlage einer Inhaltskontrolle unterliegen, ist allerdings rechtlich umstritten (vergl. Schricker, Urheberrechtskommentar, § 7 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz Rn. 5 und 6). Die Bundesregierung stellt sich auf den Standpunkt, dass die Staatsaufsicht hierfür nicht zuständig sei (vergl. Antwort auf Frage 8).

Was folgt daraus?

Die damals schwarz-rote Bundesregierung hat mit ihrer verfehlten Urheberrechtsreform von 2008 (dem sog. 2. Korb) dafür gesorgt, dass die Schulbuchverlage die Bundesländer erpressen können. Die Verwertungsgesellschaften, die eigentlich die Interessen von Urhebern und Verwertern gemeinsam vertreten sollen, werden instrumentalisiert und zu Inkasso-Unternehmen der Verlage umfunktioniert. Die Urheber, in deren Namen das Kopierverbot beschlossen wurde, gehen mehr oder weniger leer aus. Die Kosten für das Kopieren aus Schulbüchern explodieren.

Wir fordern:

- Im Rahmen der geplanten Urheberrechtsreform des Dritten Korbs muss das Verbot des Kopierens aus Schulbüchern aufgehoben werden. Kopien aus Unterrichtsmaterialien können in einem realistischen Umfang im Rahmen der üblichen, von den Bundesländern und privaten Anbietern ohnehin entrichteten Kopierabgabe (Betreiberabgabe) vergütet werden.
- Die Verteilungspläne der Verwertungsgesellschaften sind durch die Aufsicht des Deutschen Patent und Markenamts ausdrücklich einer Kontrolle der Erfüllung des Angemessenheitsgebots zu unterwerfen. Die derzeitige Überprüfung der Willkürfreiheit bei der Verteilung der Einnahmen reicht nicht aus, um eine unangemessene Benachteiligung der Urheber zugunsten der Verlage auszuschließen.
- Die Erstellung frei lizenzierter Unterrichtsmaterialien, deren Vervielfältigung zu Unterrichtszwecken vergütungsfrei möglich ist, sollte vom Bund finanziell und strukturell gefördert und unterstützt werden. Die Bundesländer sollten ermutigt werden, die Möglichkeit eines Einsatzes solcher Materialien im Schulunterricht bei der Gestaltung der Lehrpläne stärker zu berücksichtigen.

Dr. Rosi Hein, Tel: (030) 227 – 71789, Fax: (030) 227 – 76566, rosemarie.hein@bundestag.de

Dr. Petra Sitte, Tel: (030) 227–71421, Fax: (030) 227 – 76518, petra.sitte@bundestag.de

Halina Wawzyniak, Tel: (030) 227 – 73107, Fax: (030) 227 – 76107, halina.wawzyniak@bundestag.de